

Ausschussdrucksache
(24.09.2025)

Inhalt

Bündnis Kinderschutz M-V

-

Stellungnahme zum **Entwurf eines Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 8/5090**

Fragenkatalog an die Sachverständigen

zur Anhörung des Sozialausschusses Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung des Schutzes von
Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern**
- zur Drucksache 8/5090 -

Beantwortung des Fragenkataloges durch das Projekt „Bündnis Kinderschutz M-V“

Ausgangslage - Koalitionsvereinbarung 2021-2026

„Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen in der Gesellschaft. Sie müssen vor Missbrauch und Gewalt geschützt werden. Die Koalitionspartner werden ein Landeskinderschutzgesetz MV auf den Weg bringen, das die Rahmenbedingungen für einen wirksamen Kinderschutz definiert. Wir werden Maßnahmen, wie die Kinderschutz-Hotline, das Kompetenzzentrum „Frühe Hilfen“, Familienhebammen und die Kontaktstelle Kinderschutz fortführen. Außerdem werden wir den Kinderschutzbund Mecklenburg-Vorpommern stärken.“¹

1. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf grundsätzlich? Welche konkreten Handlungsbedarfe sehen Sie? Welche konkreten Änderungsvorschläge haben Sie für den Gesetzentwurf?

Der vorliegende Gesetzentwurf zur strukturellen Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern stellt einen wichtigen und richtungsweisenden Schritt dar. Besonders positiv hervorzuheben sind der ganzheitliche Ansatz, die klare Unterteilung in präventiven, kooperativen und intervenierenden Kinderschutz sowie die geplante landesweite Koordinierung durch eine zentrale Stelle. Diese Struktur bietet die Chance, Kinderschutz systematisch und nachhaltig zu stärken.

Der Entwurf setzt damit ein deutliches Signal für die strukturelle Verankerung von Kinderschutz im Land und kann – bei konsequenter Umsetzung – wichtige Impulse für die Praxis liefern. Auch

¹ Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und DIE LINKE. Mecklenburg-Vorpommern für die 8. Legislaturperiode 2021 - 2026. Aufbruch 2030: Verantwortung für heute und morgen – für ein wirtschaftlich starkes, sozial gerechtes und nachhaltiges Mecklenburg-Vorpommern. S.58 Nr. 367- https://www.originalsozial.de/fileadmin/user_upload/Koalitionsvertrag-SPD-DIE-LINKE-MV-2021-2026.pdf

die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie die angestrebte Netzwerkarbeit sind als fortschrittlich zu bewerten.

Gleichzeitig bleiben zentrale Punkte noch zu unkonkret und bedürfen einer Nachschärfung:

- **Ressourcen und Finanzierung:** Der Erfolg des Gesetzes hängt maßgeblich von einer ausreichenden personellen und finanziellen Ausstattung der Jugendämter, der Zentralen Stelle Kinderschutz sowie der regionalen Netzwerke ab. Hier braucht es verbindliche Zusagen und eine langfristige Finanzplanung, um die Umsetzung nicht zu gefährden.
- **Verbindlichkeit der Kooperation:** Die Zusammenarbeit zwischen relevanten Akteuren wie Polizei, Justiz, Schulen und Gesundheitswesen ist zwar vorgesehen, jedoch nicht verbindlich geregelt. Es kann hilfreich sein, klare Verpflichtungen und Interventionsmechanismen bei Nichtkooperation einzuführen.
- **Qualität der Schutzkonzepte:** Die Anforderungen an Schutzkonzepte sind bislang unspezifisch formuliert. Einheitliche Mindeststandards könnten helfen, die Qualität der Schutzkonzepte zu sichern.
- **Monitoring und Evaluation:** Die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen und Strukturen ist nicht ausreichend geregelt. Ein verbindliches Monitoring-System sollte eingeführt werden, um Fortschritte und Defizite zu identifizieren und daraus gezielt Weiterentwicklungen abzuleiten.
- **Fort- und Weiterbildung:** Fachkräfte im Kinderschutz benötigen kontinuierliche Qualifizierung. Entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote sollten verpflichtend im Gesetz verankert werden.

Konkrete **Änderungsvorschläge** diesbezüglich könnten sein:

Ergänzung zu notwendigen Umsetzungsressourcen (u. a. in Bezug auf § 7 Abs. 2):

- Ergänzen Sie eine Verpflichtung des Landes, die Jugendämter und die bereits etablierten Strukturen längerfristig unter dem Aspekt der Wirkung und Nachhaltigkeit mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten.

Verbindlichkeit der Arbeit der regionalen Netzwerke (§ 11):

- Fügen Sie eine Regelung hinzu, die die Teilnahme unter Beachtung der erforderlichen Ressourcen relevanter Akteure (z. B. Polizei, Justiz, Schulen) an den Netzwerken verbindlich macht.

Qualitätsstandards für Schutzkonzepte (§ 13):

- Ergänzen Sie eine Verordnungsermächtigung, um landesweit einheitliche Mindeststandards für die Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten festzulegen.

Monitoring und Evaluation (neuer §):

- Fügen Sie einen neuen Paragraphen ein, der die regelmäßige Evaluation der Maßnahmen und Strukturen des Gesetzes durch die Landesregierung oder eine unabhängige Instanz vorsieht.

Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 13 Absatz 2):

- Präzisieren Sie, wie genau die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen konkret ausgestaltet werden soll (z. B. durch verbindliche Anhörungen oder Kinder- und Jugendbeiräte).

Der Gesetzentwurf ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Kinderschutzes in Mecklenburg-Vorpommern. Mit gezielten Anpassungen, insbesondere in den Bereichen Ressourcen, Verbindlichkeit der Kooperation und Qualitätssicherung, könnte die Wirksamkeit des Gesetzes weiter gesteigert werden.

2. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf in Bezug auf die Möglichkeiten der Umsetzung und Erreichung der Ziele und welchen konkreten Änderungsbedarf sehen Sie (mit der Bitte um konkrete Formulierungshilfen)?

Der Gesetzentwurf verfolgt das übergeordnete Ziel, den Kinderschutz in Mecklenburg-Vorpommern strukturell zu stärken und weiterzuentwickeln. Die darin vorgesehenen Maßnahmen – insbesondere die Rückführung des Landesjugendamtes in die Landesverwaltung, die Einrichtung einer Zentralen Stelle Kinderschutz sowie die Förderung regionaler und überregionaler Netzwerke – sind grundsätzlich geeignet, die Handlungssicherheit der Fachkräfte zu erhöhen und die Kooperation zwischen den relevanten Akteuren zu verbessern.

Die gesetzliche Verankerung von Schutzkonzepten, Fortbildungspflichten und Kooperations- und Netzwerkstrukturen sind wichtige Aspekte zur einheitlichen und flächendeckenden Qualitätsentwicklung. Die Zielerreichung als landespolitischer Wille wird deutlich, sofern die Umsetzung durch ausreichende Ressourcen untersetzt wird, auch realistisch. Die in § 2 formulierten Ziele – darunter die Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, die Förderung fachübergreifender Kooperation, die Weiterentwicklung vorhandener Strukturen und Prozesse sowie die Erhöhung der Handlungssicherheit – sind in ihrer Ausrichtung sinnvoll. Allerdings bleibt offen, **wie diese Ziele konkret erreicht werden sollen**. Es fehlen verbindliche

Maßnahmen zur Stärkung der Kinderrechte, zur fachlichen Weiterentwicklung der Jugendämter und zur Unterstützung der kommunalen Träger.

Besonders kleinere Jugendämter oder solche mit angespannten Personalsituationen könnten durch die neuen Aufgaben überfordert werden. Die Formulierungen im Gesetz sind an mehreren Stellen zu allgemein gehalten und lassen Interpretationsspielräume zu, die in der Umsetzung zu Problemen führen können. Um dem entgegenzuwirken, braucht es klar definierte Unterstützungsstrukturen durch das Land.

Darüber hinaus sollte die Einführung eines verbindlichen landesweiten Monitorings vorgesehen werden, um die Umsetzung der Maßnahmen zu begleiten und die Zielerreichung regelmäßig zu überprüfen. Dies würde auch die Nachvollziehbarkeit und Steuerbarkeit der Prozesse verbessern.

Konkrete Änderungsbedarfe und Formulierungsvorschläge, die dies besser gewährleisten würden, werden insbesondere gesehen in Bezug auf:

Fortbildung der Mitarbeitenden (§ 12 Abs. 1 KiSchG M-V)

- Der Gesetzestext weist keine Mindeststandards für Inhalte, Umfang und Nachhaltigkeit aus.

Formulierungsvorschlag zur Sicherung landeseinheitlicher Standards:

- „Träger von Einrichtungen, Diensten und Angeboten im Sinne des § 5 Absatz 2 wirken darauf hin, dass Beschäftigte jährlich mindestens eine Fortbildung zu Kinderschutzthemen absolvieren und ihnen bedarfsgerecht Zeit für Reflexion und Supervision eingeräumt wird.“

Schutzkonzepte (§ 13 Abs. 1 KiSchG M-V)

- Hier ist die Formulierung „sollen“ zu unverbindlich und lässt gesetzlich gedeckt „Abweichungen“ zu.

Formulierungsvorschlag zur Erhöhung der Verbindlichkeit:

- „Träger von Einrichtungen, Diensten und Angeboten im Sinne des § 5 Absatz 2 sind verpflichtet, Schutzkonzepte zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu evaluieren.“

Ehrenamt (§ 13 Abs. 4 KiSchG M-V)

- Die Anforderungen an ehrenamtlich Tätigkeit bzw. tätige Personen bleiben in der vorliegenden rechtlichen Ausformulierung letztlich vage.

Formulierungsvorschlag zur Verbesserung der Qualitätssicherung:

- „Vereine, Verbände und sonstige Organisationen, die Angebote für Kinder und Jugendliche sowie deren Familien vorhalten, haben sicherzustellen, dass ehrenamtlich Tätige im Kinderschutz geschult und in Bezug auf vorliegende Schutzkonzepte unterwiesen sind.“

Datenschutzregelungen (§ 14 Abs. 1 und 2 KiSchG M-V)

- Verarbeitung besonders sensibler personenbezogener Daten bedarf insbesondere in Bezug auf deren Zweckbindung klarer Begrenzung und des in Frage kommenden Personenkreise einer einschränkenden Präzisierung.

Formulierungsvorschlag zu Gewährleistung des Datenschutzes:

- „Die Verarbeitung besonders sensibler personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze der jeweiligen Arbeitsbereiche und nach vorheriger Prüfung der Erforderlichkeit durch die jeweils zuständige Datenschutzstelle.“
- „Ist zur Erfüllung der Aufgaben eine Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich, gilt § 4 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz auch für Fachkräfte, die keine Geheimnisträgerinnen oder Geheimnisträger im Sinne des § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz sind, entsprechend.“

3. Wie bewerten Sie die Rückverlagerung des Landesjugendamts an das Sozialministerium hinsichtlich Wirksamkeit und Bürokratieaufbau?

Die geplante Rückverlagerung des Landesjugendamts (LJA) an das Sozialministerium – konkret an die Fachabteilung und nicht an das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) – ist differenziert zu bewerten. Grundsätzlich kann diese Maßnahme als sinnvoller Schritt zur Stärkung der fachlich-strategischen Steuerung und Qualitätssicherung im Kinderschutz verstanden werden.

Ein Vorteil dieser Struktur liegt darin, dass strategische Entscheidungen künftig schneller auf Landesebene getroffen werden können. Die Integration des LJA in die Fachabteilung der Landesverwaltung ermöglicht:

- klarere Zuständigkeiten und eine angemessenere Umsetzung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGB VIII,
- eine verbesserte Landesjugendhilfeplanung, insbesondere für komplexe Bedarfe wie bei „Systemsprenger*innen“ oder traumaspezifischen Angeboten,
- eine konsequentere fachliche Kontrolle und zeitnahe strategische Steuerung als Orientierung für die örtliche Jugendhilfe.

Bei konsequenter inhaltlicher Umsetzung kann diese Maßnahme die Wirksamkeit des Kinderschutzes erhöhen und die Handlungssicherheit der Fachkräfte auf kommunaler Ebene stärken.

Die Rückverlagerung führt nicht zu einem zusätzlichen Bürokratieaufbau, sondern reduziert die bestehende strukturelle Komplexität und damit:

- den Abbau von Doppelstrukturen zwischen Ministerium und KSV und Verringerung des Abstimmungsaufwandes.
- die Aufhebung der Loyalitätskonflikte in der Aufgabenwahrnehmung des KSV.
- die Effizienzsteigerung z. B. bei Widerspruchsverfahren und die Verbesserung der Kostenkontrolle (z. B. bei umA).

Gleichzeitig sind auch kritische Aspekte zu beachten:

- Es besteht das Risiko, dass die Praxisnähe verloren geht, wenn das Landesjugendamt stärker ministerial gesteuert wird.
- Die Eingliederung ins Ministerium könnte insbesondere in der Anfangszeit zu erhöhtem Kommunikationsaufwand und zusätzlichen Abstimmungswegen führen.
- Eine klare Abgrenzung der Rollen von Fachaufsicht und Fachberatung sollte gesetzlich verankert werden, um Rollenkonflikte zu vermeiden.
- Sinnvoll wäre zudem eine institutionalisierte Beteiligung der kommunalen Ebene, um Praxisferne zu vermeiden und die Umsetzung realitätsnah zu gestalten.
- Hilfreich wäre es, wenn bestehendes Personal mit transferiert wird, um Kontinuität und Expertise zu sichern.

Aus praktischer Erfahrung – etwa aus dem Aufbau vergleichbarer Strukturen in Brandenburg – zeigt sich, dass eine Ansiedlung des Landesjugendamts unter dem Dach des Ministeriums durchaus wirksam sein kann. Die organisatorische Umstellung erfordert eine angemessene Übergangsphase, bringt aber langfristig eine Verwaltungsvereinfachung und direktere landes- und fachpolitische Steuerungsmöglichkeiten.

4. Ergeben sich durch die Einrichtung der „Zentralen Stelle Kinderschutz“ neue Doppelstrukturen – insbesondere mit bestehenden Angeboten wie der Kinderschutzhotline oder Kontaktstellen?

Die Zentrale Stelle Kinderschutz beim Landesjugendamt stellt in der gesetzlich beschrieben und insbesondere fachlich indizierten Funktion keine Parallelstruktur dar, sondern einen integrativen Bestandteil des neuen Gesamtkonzepts des Landes. Sie soll die bestehenden Angebote, die jedoch im Gesetz nicht explizit genannt sind, durch Vernetzung, Koordination und fachliche Weiterentwicklung stärken. Damit kann der Kinderschutz in Mecklenburg-Vorpommern systematisch und fachlich-strukturell verbessert werden. Auf eine konkrete Aufgabenabgrenzung zu bereits vorhandenen Angeboten wurde mangels der Nennung dieser im Gesetz verzichtet. Zudem leitet sich aus den Formulierungen des Gesetzes ein Ungleichgewicht zwischen dem Landesjugendamt und der Zentralen Stelle Kinderschutz und den bereits vorhandenen Angeboten ab, wenn einerseits der konkrete Finanzierungsbedarf für das LJA durch den Finanzminister zugesagt wird und zum anderen mehrfach darauf hingewiesen wird, dass die „erfolgreich evaluierten Maßnahmen ... nach dem Willen der Koalitionspartner im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel fortgeführt werden (Ziffer 367, Koalitionsvertrag)“ sollen.

Da die finanzielle Förderung der vorhandenen Angebote durch das Land über das LAGuS abgewickelt wird, wäre aus fachlicher Perspektive eine Ansiedlung des Landesjugendamtes und damit der Zentralen Stelle Kinderschutz prioritär im Sinne einer fachlichen Steuerung jedoch eher an der Fachabteilung des Sozialministeriums angezeigt.

Für Fachkräfte, junge Menschen, Familien und Bürger*innen ist es essenziell, dass die Zugangswege zu Hilfs- und Beratungsangeboten im Kinderschutz nachvollziehbar und einfach gestaltet sind. Unklarheiten über Zuständigkeiten oder parallele Angebote können zu Verwirrung führen und die Inanspruchnahme von Hilfe erschweren. Daher ist eine klare Definition der Aufgaben und Zuständigkeiten aller beteiligten Akteure notwendig.

Um die Übersichtlichkeit zu verbessern, wäre die Einrichtung eines einheitlichen Landesportals sinnvoll, das alle relevanten Anlaufstellen und Beratungsangebote bündelt und transparent darstellt – idealerweise koordiniert über die Zentrale Stelle Kinderschutz.

Die Zentrale Stelle darf dabei nicht als rein verwaltungsorganisatorische Einheit verstanden werden, sondern muss fachlich fundiert und praxisnah agieren. Ihre Wirksamkeit hängt maßgeblich von der vorhandenen Expertise und Erfahrung auf hohem fachlichem Niveau ab.

Gleichzeitig entstehen durch die neue Struktur zusätzliche Abstimmungsbedarfe, etwa bei der Erarbeitung von Handlungsempfehlungen oder der Koordination mit bestehenden Angeboten.

Diese Abstimmungsprozesse können zu einem erhöhten Mehraufwand führen und neue Aufgaben für die vorhandenen Strukturen mit sich bringen.

Im Sinne der Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII ist es zudem wichtig, auf bestehende Strukturen zurückzugreifen und diese gezielt weiterzuentwickeln, statt neue ergänzende bzw. erweiternde zu schaffen.

5. Welche praktischen Herausforderungen erwarten Sie für Jugendämter, Träger und Kommunen bei der Umsetzung der vorgesehenen Netzwerkpflichten (§ 11)?

Der Begründungstext des Gesetzes hebt die Bedeutung regionaler Netzwerke hervor, erwähnt jedoch als Herausforderung, dass fünf von acht Gebietskörperschaften noch keine Netzwerkkoordination beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe etabliert haben. Es bleibt unklar, warum diese durch Bundesrecht bereits 2012 mit dem Bundeskinderschutzgesetz im § 3 KKG bestimmten Netzwerke bisher nicht flächendeckend entsprechend umgesetzt wurden, obwohl sie als essenziell beschrieben werden und bereits gesetzlich durch das KKG bestimmt sind.

Die in § 11 KiSchG M-V vorgesehenen regionalen Netzwerke (Kinderschutz) zur fachübergreifenden Zusammenarbeit im Kinderschutz sind ein zentraler Baustein für die Qualitätsentwicklung des Gesetzes. Sie fördern den Austausch, die Abstimmung von Verfahren und die gemeinsame Entwicklung von Schutzkonzepten. Die Netzwerkpflichten sind wie erwähnt bereits seit 2012 eine gesetzliche Verpflichtung aus dem § 3 KKG. Insofern kann die vorliegende landesrechtliche Regelung als Bestätigung und ggf. Präzisierung dieser bundeseinheitlichen Regelung verstanden werden.

Jedoch bleibt die Landesregelung analog dem Bundesgesetz in Bezug auf die Beteiligung der genannten Akteure an den Netzwerken unverbindlich, indem bestimmt ist, dass in den regionalen Netzwerken insbesondere Vertretungen der genannten Institutionen mitwirken können, aber nicht müssen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Netzwerke stellen einen wichtigen Baustein für die Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz dar. Gleichzeitig ergeben sich für Jugendämter, freie Träger und Kommunen praktische Herausforderungen bei der Umsetzung.

Die Koordination und Pflege von Netzwerken erfordert Zeit, fachliche Ressourcen und organisatorische Kapazitäten, die nicht überall gleichermaßen vorhanden sind.

Zudem entstehen durch die Netzwerkpfllichten Abstimmungsprozesse, etwa bei der Erarbeitung gemeinsamer Handlungsempfehlungen oder bei der Qualitätssicherung. Diese Prozesse können zu einem erhöhten Mehraufwand führen und zusätzliche Aufgaben für die bestehenden Strukturen mit sich bringen.

Um die Umsetzung zu erleichtern, ist eine klare Aufgabenverteilung zwischen den beteiligten Akteuren notwendig. Darüber hinaus sollten Unterstützungsstrukturen durch das Land geschaffen werden – etwa in Form von Fachberatung, Schulungen und finanzieller Förderung.

6. Wie realistisch ist es aus Ihrer Sicht, dass Vereine und freie Träger (insbesondere Ehrenamt) eigenständig Schutzkonzepte gemäß § 13 KiSchG M-V entwickeln und implementieren können?

Die eigenständige Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten durch ehrenamtlich geprägte Organisationen ist grundsätzlich möglich, jedoch ist im Gesetz nicht – wie in der Fragestellung assoziiert – eine fachberatende Begleitung bestimmt

Dies stellt jedoch in der Praxis eine erhebliche Herausforderung dar. Ehrenamtlich geprägte Strukturen verfügen nicht über die fachlichen und organisatorischen Ressourcen, um komplexe Schutzkonzepte eigenständig zu erarbeiten und umzusetzen.

Ohne gezielte Unterstützung besteht die Gefahr, dass Schutzkonzepte lediglich formal erfüllt werden, ohne tatsächliche Wirkung im praktischen Kinderschutz zu entfalten. Um dem entgegenzuwirken, wären folgende Maßnahmen notwendig:

- Vereinfachte Anforderungen für kleinere und ehrenamtlich geführte Organisationen, etwa durch schlanke, praxisnahe Konzepte mit Fokus auf die relevantesten Inhalte.
- Standardisierte Materialien, wie strukturelle Vorlagen, Checklisten und Handlungsempfehlungen, die landesweit bereitgestellt werden – idealerweise durch die Zentrale Stelle Kinderschutz (§ 8 KiSchG M-V).
- Begleitende Schulungen zur Vermittlung gemeinsamer Grundlagen im Kinderschutz, auf deren Basis Schutzkonzepte entwickelt werden können.
- Fachliche Beratung und kontinuierliche Begleitung, etwa durch eine landesweite Fachstelle oder etablierte Kooperationspartner, die Vereine bei der Umsetzung unterstützen.
- Klärung von Zuständigkeiten: Es muss eindeutig geregelt sein, wer für die fachliche Begleitung, Kontrolle und Fortschreibung der Schutzkonzepte verantwortlich ist.
- Multiplikator*innenschulungen und regionale Ansprechpartner*innen, z. B. über die Netzwerke nach § 11 KiSchG M-V, können die Umsetzung vor Ort erleichtern.

- Regelmäßige Evaluation durch regional verantwortliche Stellen (z. B. Jugendämter), um die Qualität der Schutzkonzepte langfristig zu sichern.

Die gesetzliche Grundlage sieht gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. § 8 KiSchG M-V vor, dass sich Vereine und freie Träger zum Zwecke der Beratung an die Zentrale Stelle Kinderschutz wenden können. Eine explizite fachberatende Begleitung ist jedoch nicht verbindlich geregelt.

Erkenntnisse aus dem Projekt *„Kinderschutz im Ehrenamt und sozialräumliche Beteiligung von jungen Menschen“* zeigen, dass es im Land zwar vielfältige Stellen und Institutionen gibt, in deren Arbeitsbereichen Schnittstellen zum Thema bestehen. Jedoch sind sich einige dieser Einrichtungen der Relevanz des Themas nicht bewusst oder konnten sich aufgrund begrenzter Ressourcen bisher nicht vertieft damit auseinandersetzen. Daraus ergibt sich ein klarer Bedarf an Sensibilisierung, fachlicher Unterstützung und struktureller Begleitung, um die Schutzkonzeptentwicklung realistisch und wirksam zu gestalten.

Dabei sollte die Zentrale Stelle Kinderschutz in Abstimmung mit den regionalen Netzwerken eine Schlüsselrolle spielen.

7. Ist aus Ihrer Sicht die Kooperationspflicht für Polizei, Justiz und Schule im Gesetz ausreichend definiert und praktisch umsetzbar – oder drohen hier Zuständigkeitskonflikte?

Polizei, Justiz und Schulen sind ausdrücklich in § 11 als mögliche Mitglieder der regionalen Netzwerke und damit als Partner der öffentlichen Jugendhilfe genannt.

Diese Netzwerke sollen in Regie der öffentlichen Jugendhilfe die fachübergreifende Zusammenarbeit im Kinderschutz stärken und verbindliche Strukturen schaffen.

Verbindliche Zusammenarbeit (§ 11 Absatz 1):

- Die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz, Schulen und anderen Akteuren soll im Rahmen der Netzwerkarbeit erst noch verbindlich geregelt werden, um klare Abläufe und Zuständigkeiten im Kinderschutz sicherzustellen. Insofern ist die Fragestellung durch das Gesetz noch nicht beantwortet.
- Im Rahmen dieser Netzwerkarbeit ist jedoch eine Zusammenarbeit auf der Fallebene nur bedingt möglich, da Polizei und Justiz bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten auf Straftaten ermitteln muss und als Kooperationspartner defacto nur bedingt zur Verfügung steht.
- Die Kooperation zwischen Polizei, Justiz und Schule ist ein zentraler Bestandteil des Gesetzes und strukturell zunächst über die öffentliche Jugendhilfe angelegt. Sie wird

durch die Einbindung in regionale Netzwerke, verbindliche Absprachen und die Beteiligung in Jugendhilfeausschüssen strukturell im Gesetz verankert.

Auf der Fallebene ist wegen der unterschiedlichen gesetzlichen Aufträge (Legalitätsprinzip im Rahmen der Strafverfolgung) eine Kooperation nur bedingt und daher eher strukturell auf der Sach- und Fachebene möglich.

Im Weiteren wird in Bezug auf diese Kooperation u. a. auf die unmittelbare Möglichkeit der Ausgestaltung des Schulgesetzes (u. a. in Bezug auf die §§ 40 - Öffnung der Schule und 50 - Unmittelbarer Zwang) und der Polizeidienstvorschrift (PDV 382 Jugendsachen) verwiesen.

8. Wie kann der tatsächliche Nutzen der strukturellen Reform für den Kinderschutz überprüft werden – gibt es geeignete Evaluationsmethoden oder Kennzahlen?

Damit die wichtigen strukturellen Reformen im Kinderschutz nicht als Symbolpolitik missverstanden werden, ist eine regelmäßige und nachvollziehbare Erfolgskontrolle unerlässlich. Der tatsächliche Nutzen muss überprüfbar sein – sowohl für die Fachpraxis als auch für die politische Steuerung.

Der Ausgangspunkt für eine Evaluation der geplanten Reform ist mit § 2 (Grundsätze und Ziele) bestimmt. Die dort formulierten Ziele wären zunächst mit „Erfüllungsindikatoren“ bzw. mit „Erkenntnisfragen“ zu versehen, um den Evaluationsinhalt bzw. etwaige Methoden bestimmen zu können. Unabhängig von Inhalt und Methodik ist unbedingt die Einschätzung der Nutzer*innen, also der Kinder, Jugendlichen und deren Eltern sowie der handelnden Fachkräfte einzubeziehen. Mit der Evaluation ist eine unabhängige Stelle zu beauftragen, so z. B. Fachhochschulen oder Universitäten.

Neben der externen Evaluation wären u. a. weitere Evaluationsmethoden vorstellbar:

Fortlaufende Wirkungsanalyse

- regelmäßige Berichterstattung durch das LJA bzw. die Zentrale Stelle Kinderschutz (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 KiSchG M-V) zu Handlungsempfehlungen und Fallaufarbeitungen über das Sozialministerium an den LJHA bzw. den Landtag.
- Einbindung der Erkenntnisse in überörtliche Jugendhilfeplanung (§ 9 Abs. 3 KiSchG M-V).

Selbstmonitoring durch Jugendämter und über Netzwerke

- Dokumentation der Gefährdungseinschätzungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 KiSchG M-V).
- Evaluation der regionalen Netzwerkarbeit (§ 11 Abs. 5 KiSchG M-V), z. B. durch Inhalte, Teilnahmequoten, Qualität der Verfahrensabsprachen und Fortbildungsangebote.

Der Nutzen der Reform ist überprüfbar bei konsequenter Datenerhebung und Auswertung und Bezugnahme auf verbindliche Kennzahlen, z. B. der Anzahl § 8a-Verfahren (regionalisiert und analog der Bundestatistik), des Anteils umgesetzter Schutzkonzepte und der Netzwerkaktivität und Fortbildungsquote (Inhalte, Veranstaltungen, Teilnehmende).

9. Welche Alternativen sehen Sie, um den Kinderschutz in MV ohne weiteren Bürokratieaufbau zu verbessern?

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht neue Strukturen wie die Neuordnung des Landesjugendamtes und die Einrichtung einer „Zentralen Stelle Kinderschutz“ vor. Doch auch ohne neue behördlich geprägte Institutionen lassen sich wirksame Verbesserungen erzielen – durch die gezielte Stärkung und Verstetigung bereits vorhandener und bewährter Strukturen und Projekte.

Konkrete Maßnahmen könnten sein:

- Die Einrichtung eines Landesförderprogramms „Kinderschutz im Ehrenamt“, das Schulungen, Konzeptentwicklung, Beratung und Evaluation vorhält.
- Die verbindliche Integration von Kinderschutzmodulen in Fortbildungen für neue Mitarbeitende sowie in Ausbildung und Studium – mit nachhaltiger curricularer Verankerung.
- Die Verstetigung und längere Förderzeiträume für bewährte Projekte wie die Kinderschutzhotline, das Bündnis Kinderschutz M-V, den Kinderschutzbund sowie weitere Kontakt- und Beratungsstellen.
- Der weitere Ausbau praxisnaher Fachberatung und Fortbildung für Jugendämter.
- Die Förderung regionaler Kooperationen anstelle neuer zentraler Stellen.
- Eine landesweite Koordinierungsstelle, die vorhandene Angebote digital und verbindlich zusammenführt – z. B. als Online-Plattform mit Beratung, Materialien und Fallhilfe.
- Eine beschränkte Ausschreibung, die gezielt auswählt, wer aus der bestehenden Struktur die Pflege und Erstellung des digitalen Angebots übernimmt.

Statt neue Behörden zu schaffen, könnte das Land bestehende Ressourcen besser koordinieren und deren Nachhaltigkeit sichern. Kommunale Eigenverantwortung kann über die Netzwerkarbeit gestärkt, die Digitalisierung als Innovationshebel genutzt und das Ehrenamt gezielt unterstützt und damit „professionalisiert“ werden.

10. Wie schätzen Sie die aktuelle Situation und Zukunftsperspektiven der bereits bestehenden Initiativen und Projekte (bspw. Weiterbildungsprojekte bei Schabernack e.V., die Kinderschutzhotline, das Bündnis Kinderschutz Mecklenburg-Vorpommern und die Kontaktstelle Kinderschutz) vor dem Hintergrund ein, dass diese laut Gesetzesentwurf „Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel“ finanziert werden sollen?

Initiativen wie die Kinderschutzhotline, das Bündnis Kinderschutz Mecklenburg-Vorpommern, die Kontaktstelle Kinderschutz sowie Weiterbildungsprojekte wie bei Schabernack e. V. verfügen über hohe fachliche Expertise, regionale Vernetzung und genießen das Vertrauen ihrer Zielgruppen. Sie bilden eine bewährte und dauerhaft präsente Struktur, die für das Kinderschutzsystem in Mecklenburg-Vorpommern unverzichtbar ist.

Die genannten Projekte haben sich als tragende Säulen des Kinderschutzes etabliert:

- **Schabernack e. V.** als zentrales Fortbildungsinstitut mit hoher Reichweite und fachlicher Qualität.
- **Kinderschutzhotline** als niedrigschwelliges Angebot für Fachkräfte und Bürger*innen mit hoher Akzeptanz und Erreichbarkeit.
- **Bündnis Kinderschutz M-V** als regionalisierte und praxisorientierte Plattform für bereichsübergreifendes themenzentriertes Engagement und fachpolitische Impulse.
- **Kontaktstelle Kinderschutz** als Beratungs- und Vernetzungsangebot mit regionaler Verankerung.
- **Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt** als spezialisierte Anlaufstelle für betroffene Erwachsene, Kinder und Jugendliche sowie deren Unterstützer*innen.

Trotz ihrer Bedeutung ist die Arbeit dieser Projekte stark projektfinanziert und damit unsicher. Die Formulierung im Gesetzentwurf, dass sie „im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel“ finanziert werden sollen, birgt erhebliche Risiken: Sie führt zu Planungsunsicherheit, hemmt Innovationen und kann zu einer Priorisierung neuer öffentlicher Strukturen zulasten bewährter Angebote führen. Diese Priorisierung birgt mitunter die Gefahr eines Gesetzeskonflikts im Sinne des § 4 Abs. 2 SGB VIII (Subsidiarität) und damit einen grundsätzlichen Widerspruch zur Zielsetzung des Gesetzes. Die Unsicherheit betrifft nicht nur die strukturelle Ebene, sondern auch die inhaltliche Arbeit: Viele Projekte sind langfristig angelegt, erhalten aber erst zum Ende eines Haushaltsjahres oder sogar zu Beginn des neuen Jahres Klarheit über ihre Finanzierung. Für die Träger bedeutet das große Herausforderungen – insbesondere im Hinblick auf die Verlässlichkeit von Arbeitsbeziehungen, die im Kinderschutz eine zentrale Voraussetzung für Vertrauen und Kontinuität darstellen.

Die geplante und in erster Linie strukturelle Reform sollte daher auf Kontinuität, Verlässlichkeit und Nachhaltigkeit setzen.

Formulierungsvorschlag zur Sicherung der vorhandenen und bewährten Strukturen:

„Die im Land etablierten und evaluierten Kinderschutzprojekte werden dauerhaft gefördert. Ihre Finanzierung erfolgt unabhängig von der Mittelbindung für neue Strukturen im Rahmen des Kinderschutzgesetzes.“

11. Wie schätzen Sie die Bedarfe und Umsetzungsmöglichkeiten für ein weiteres Childhood House im Osten des Landes ein?

Beantwortung i. V. m. 12. Frage

12. Wie viele Childhood-Häuser wären in Mecklenburg-Vorpommern nötig, um jedem jungen Menschen, der/die häusliche und/oder sexualisierte Gewalt erfährt, eine solche Anlaufstelle zu ermöglichen und keine weißen Flecken im Land zu haben?

In Bezug auf die flächenmäßige Ausdehnung des Bundeslandes wäre die Einrichtung eines zweiten Childhood-Houses² mit Blick auf dessen Erreichbarkeit durch Kinder, Jugendliche und deren Familien sicher sinnvoll.

Mit Blick auf eine sinnvolle fachliche Ergänzung und auch in Abgrenzung zur Aufgabe eines Childhood-Houses wäre es sicher hilfreich, über die Einrichtung regionaler und interdisziplinär arbeitender Kinderschutzinstitutsambulanzen³, angesiedelt an örtliche Kinderkliniken, nachzudenken.

13. Wie sehen sie die spezifischen Belange von Kindern und jungen Menschen mit Behinderung in dem Gesetzentwurf repräsentiert? Welche zusätzlichen Maßnahmen sollte der Gesetzentwurf für diese jungen Menschen aufgreifen?

Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung sind überproportional in ihrem Wohl gefährdet und benötigen daher besondere Aufmerksamkeit im Kinderschutz. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt hierzu einzelne Impulse – etwa im Bereich der Prävention (§§ 5 und 9), Fachberatung (§ 8), Schutzkonzepte (§ 13) und der Arbeit der Jugendhilfeausschüsse. Diese

² Ein Childhood-Haus ist ein multidisziplinäres Zentrum, das speziell für Kinder und Jugendliche eingerichtet wurde, die Opfer von sexualisierter oder körperlicher Gewalt geworden sind. Es bietet eine geschützte, kindgerechte Umgebung, in der medizinische, psychologische und vor allem rechtliche Hilfe unter einem Dach gebündelt sind.

³ Eine Kinderschutzinstitutsambulanz – auch einfach Kinderschutzambulanz genannt – ist eine spezialisierte medizinische Einrichtung, die sich interdisziplinär mit der zunächst ambulanten Abklärung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen beschäftigt, bei denen der Verdacht auf körperliche oder sexualisierte Gewalt oder Vernachlässigung besteht. Sie unterstützt die Gefährdungseinschätzung im Rahmen der Jugendhilfe aus medizinischer, psychiatrischer und psychologisch-pädagogischer Sicht.

Hinweise sind jedoch nicht ausreichend konkret, um die spezifischen Bedarfe dieser jungen Menschen wirksam zu adressieren.

Es braucht klare gesetzliche Vorgaben und Unterstützungsmaßnahmen, um den Anspruch auf Schutz und Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien einzulösen. Dazu gehören insbesondere:

- **Barrierefreiheit** in allen Strukturen und Angeboten – baulich, kommunikativ und digital.
- **Spezifische Schulungen für Fachkräfte** im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.
- **Ein eigener Abschnitt im Gesetz**, der das Thema Inklusion im Kinderschutz systematisch aufgreift.
- **Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Eingliederungshilfe**, um Schnittstellen zu nutzen und Doppelstrukturen zu vermeiden.
- und die **Berücksichtigung spezifischer Schutzbedürfnisse**.

Die bestehenden Hinweise im Gesetzentwurf bleiben mit Blick auf eine wirkungsorientierte praktische Umsetzung von Inklusion und Teilhabe hinter den Anforderungen der Praxis zurück. Um dem entgegenzuwirken, sollte eine gezielte Anhörung der entsprechenden Interessenvertretungen, Vereine und Verbände erfolgen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Perspektiven und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung angemessen berücksichtigt und in konkrete Maßnahmen überführt werden.

14. Wie sehen Sie die spezifischen Belange von Kindern und jungen Menschen mit Migrationsgeschichte in dem Gesetzentwurf repräsentiert? Welche zusätzlichen Maßnahmen sollte der Gesetzentwurf für diese jungen Menschen aufgreifen?

Diese Zielgruppe wird im Gesetzentwurf so nicht explizit genannt, obwohl sie häufig erhöhten Risiken ausgesetzt ist. Der Gesetzestext bezieht sich grundsätzlich auf Kinder und Jugendliche mit Einwanderungsgeschichte und stellt diese undifferenziert in eine Reihe mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Die Fragestellung stellt sprachlich auf Migration⁴ ab, der Gesetzestext auf Einwanderung⁵. Es kann eine synonyme Verwendung unterstellt werden, dennoch sind beide Begriffe inhaltlich abzugrenzen. Unter diesem Aspekt ist die Wortwahl entweder des Gesetzestextes oder eher der Fragestellung zu hinterfragen.

⁴ Migration bezeichnet allgemein die Bewegung von Menschen von einem Ort zu einem anderen, über Ländergrenzen hinweg oder auch innerhalb eines Landes.

⁵ Einwanderung (auch Immigration) bezeichnet die Bewegung von Menschen in ein Land hinein, mit der Absicht des ständigen Aufenthalts

Spezifischer Ergänzungsbedarf im Gesetzestext wird insbesondere gesehen in Bezug auf kultursensible Schutzkonzepte und mehrsprachige Materialien, Gewährleistung von Sprachmittlung in Schutzverfahren sowie die Schulung der Fachkräfte in interkultureller Kompetenz. Die Einbindung von entsprechenden Organisationen in die Netzwerke (§ 11) wäre zu ergänzen.

Formulierungsvorschlag:

„Die Schutzkonzepte und Netzwerke sind so zu gestalten, dass sie die besonderen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte bzw. Einwanderungsgeschichte berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere kultursensible Ansätze und Sprachmittlung.“

15. Wie beurteilen Sie die geplante Verlegung der umA-Landesverteilstelle ins Landesamt für Gesundheit und Soziales?

Die Verlagerung der „umA-Verteilstelle“ in das LAGuS kann ggf. zu einer besseren Abstimmung mit gesundheitlichen und sozialmedizinischen Angeboten führen, etwa bei Erstuntersuchungen oder psychologischer Versorgung. Das LAGuS verfügt über Erfahrung in der Koordination landesweiter Verteilprozesse, z. B. im Bereich Flüchtlingsaufnahme oder Gesundheitsversorgung.

Die jugendhilferechtliche Fachkompetenz liegt primär beim Landesjugendamt – eine Trennung von Zuständigkeiten kann zu Reibungen und Prioritätensetzung außerhalb jugendhilferechtlicher Abwägungen führen. Die Gewährleistung des Kindeswohls ist ggf. nicht immer konsequent sichergestellt, wenn die Verteilung primär verwaltungstechnisch und nicht vordergründig pädagogisch gesteuert wird. In diesem Sinne besteht die „Gefahr“, dass die Koordination mit örtlichen Jugendämtern und freien Trägern erschwert wird, wenn die Verfahren, Verteilbedingungen und damit die Schnittstelle nicht klar geregelt sind.

16. Wie beurteilen Sie die Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen bei der Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten und bei der Arbeit des Landesjugendhilfeausschusses?

Die Frage bezieht sich zunächst ausschließlich auf zwei Aspekte. In diesem Sinne ist aber auch der Gesetzesentwurf beschränkt.

In Bezug auf die Erarbeitung von Schutzkonzepten ist eine Beteiligung junger Menschen allgemein bestimmt und lässt damit sehr viel Spielraum über die Art und Weise und den Umfang. Dazu ob

und wie eine Beteiligung erfolgt ist, ist jedoch durch die Vereine bzw. Träger kein zu kontrollierender Nachweis zu erbringen.

Die Beteiligung an der Arbeit der örtlichen Jugendhilfeausschüsse und des Landesjugendhilfeausschusses ist konsequent als „Kann-Vorschrift“ bestimmt und damit in letzter Konsequenz unverbindlich bzw. beliebig.

Gerade im Lichte der im Gesetz postulierten Wahrung der Kinderrechte (§ 1) wäre eine verbindliche Beteiligungspflicht folgerichtig. Kinder und Jugendliche sollten aktiv und altersgerecht in die Entwicklung von Schutzkonzepten einbezogen werden. Strukturelle Beteiligung kann beispielsweise über Jugendbeiräte oder feste Plätze für junge Menschen im Landesjugendhilfeausschuss erfolgen. Digitale Beteiligungsformate könnten zudem einen niedrigschwelligen Zugang schaffen und die Mitwirkung breiter ermöglichen. Wichtig ist, dass Beteiligung inklusiv gestaltet wird und auch junge Menschen mit Behinderung einbezieht.

Internationale Beispiele, wie etwa das Kinder- und Jugendparlament in Tampere (Finnland), zeigen, wie verbindliche und strukturierte Beteiligung junger Menschen erfolgreich umgesetzt werden kann.

Insgesamt bleibt festzuhalten: Die Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen sind im Gesetzentwurf bislang zu schwach ausgeprägt. Um die Kinderrechte tatsächlich zu stärken, braucht es mehr Verbindlichkeit, klare Standards und eine systematische Einbindung junger Menschen in die relevanten Prozesse des Kinderschutzes.

17. Wie beurteilen Sie die geplante Umstrukturierung im Bereich der überörtlichen Landesjugendhilfeplanung insbesondere in Bezug auf Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche mit traumapädagogischen Handlungsbedarfen (sog. „Systemsprenger*innen“)?

Beantwortung i. V. m. 18. Frage

18. Welche weiteren Maßnahmen sollten aus Sicht des traumapädagogischen Arbeitsfeldes in den Gesetzentwurf einfließen?

Auf die durch diese Frage angesprochen vulnerable Gruppe wird im Gesetzestext nicht explizit Bezug genommen.

Grundsätzlich wird empfohlen die Begriffe „Systemsprenger*innen“⁶ und traumatisierte Kinder und Jugendliche⁷ nicht synonym zu verwenden.

Bezüglich dieser im Land bereits seit Jahren diskutierten Thematik wird dementsprechend deutlicher Ergänzungsbedarf gesehen, der sich insbesondere bezieht auf traumapädagogische Standards in Schutzkonzepten, die Einrichtung mobiler Krisenteams und spezialisierter überregionaler Einrichtungen, eine verbindliche Kooperative zwischen Jugendhilfe, Schule, Psychiatrie und ggf. Justiz sowie das Monitoring, die Evaluation, die spezifische Sicherung der Rechte junger Menschen und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Angeboten.

Formulierungsvorschlag:

„Für Kinder und Jugendliche mit traumapädagogischem Unterstützungsbedarf sind spezifische Schutzkonzepte zu entwickeln. Im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung sollen hierfür multiprofessionelle Angebote sichergestellt werden.“

Fazit

Das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern setzt als geplantes Vorhaben der Koalition ein Signal für einen kooperativen Kinderschutz, indem es neue Verbindlichkeiten schafft, Zuständigkeiten (neu) ordnet und die Handlungssicherheit der Fachkräfte sowie die Qualität insbesondere in der Jugendhilfe in den Blick nimmt.

Klarere Standards und Zuständigkeiten im Kinderschutz und die Rückführung des Landesjugendamts stellen Möglichkeiten verbesserter Steuerung und Fachaufsicht dar. Die Förderung regionaler Netzwerke und die Verbindlichkeit von Schutzkonzepten sind starke Entwicklungsimpulse.

⁶ „Systemsprenger*in“ ist kein medizinischer oder rechtlicher Begriff, sondern ein umgangssprachlicher Ausdruck für Kinder und Jugendliche, die durch ihr Verhalten wiederholt die Grenzen bestehender Regel- und Hilfesysteme überschreiten – etwa Familien, in Schule, Jugendhilfe oder Psychiatrie. Dazu braucht es nicht unbedingt ein Trauma. Zudem wird der Begriff fachlich kritisch, weil stigmatisierend gesehen, zumal er vom eigentlich „Problem“, der Systemschwäche ablenkt.

⁷ Ein Trauma ist ein medizinischer und psychologischer Begriff und kennzeichnet eine seelische bzw. psychische Verletzung, die durch ein extrem belastendes und nicht adäquat verarbeitetes Ereignis entsteht, etwa durch Verlust, Vernachlässigung, Gewalt, Missbrauch oder Flucht.

Die Verbesserung der Qualität und Einheitlichkeit im Kinderschutz, die stärkere Einbindung und die Entwicklung des Ehrenamtes sowie die bessere Reaktionsfähigkeit bei Kindeswohlgefährdung mittels strukturierter und verbindlicher Netzwerke lassen eine absichtsvolle Strategie erkennen.

An vielen Stellen hat der Entwurf jedoch den Charakter eines „Empfehlungsgesetzes“ zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes, da es – sicher mit Rücksicht auf die kommunale Selbstverwaltung und Konnexität – keine verbindliche Rechtsnorm im Sinne einer Muss-Vorschrift setzt. Im Gesetzestext selbst gibt es in keinem Fall eine solche Verbindlichkeit. Hauptsächlich ist der Grundtenor des Gesetzentwurfes durch „Kann- und Soll-Vorschriften“ geprägt.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist jedoch insbesondere abhängig von der längerfristigen Absicherung ausreichender personeller und finanzieller Ressourcen. Es ergeben sich potenziell personelle und fachliche Herausforderung insbesondere für kleinere Träger und Ehrenamtliche. Ebenso ist mit bürokratischer (Mehr-)Belastung durch neue Dokumentations- und Konzeptpflichten zu rechnen und dies insbesondere im Rahmen öffentlich geförderter Maßnahmen und Angebote.

Der Gesetzentwurf bietet die Chance, den Kinderschutz in Mecklenburg-Vorpommern strukturell und nachhaltig zu stärken. Damit dieses Potenzial voll ausgeschöpft werden kann ist es entscheidend, die vorhandenen und bewährten Strukturen und Projekte dauerhaft zu sichern und weiterzuentwickeln, klare und verbindliche Standards für Kooperation, Beteiligung und Qualität zu schaffen, Ressourcen und Unterstützungsstrukturen verbindlich zu regeln und die Perspektiven der Praxis – insbesondere der kommunalen Akteure – konsequent einzubeziehen.